

1. Änderungssatzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Seebach vom 09.12.2010

Aufgrund der § 19 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2001 S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seebach am 25.11.2010 nachstehende 1. Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Seebach vom 07.04.2009 (veröffentlicht in der Ausgabe 890 der „Ruhlaer Zeitung“ vom 17.04.2009) wird wie folgt geändert:

Der **§ 2 – Höhe der Aufwandsentschädigung** wird um Absatz 5 erweitert:

(5) Für eine Brandsicherheitswache erhält der Feuerwehrangehörige eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro pro Stunde.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Seebach, 09.12.2010

Kästner
Bürgermeister

- Siegel -